

bedachten Uebertretungen kommt dem Landgerichte die Untersuchung und Entscheidung zu.

Der Landtag selbst war mit den meisten Bestimmungen dieses Gesetzes einverstanden. Eine Abänderung erlitt zunächst der S. 7.

Abgeordneter Kind sichts diesen S. an, weil er das Weiden des Viehes auf den Rheindämmen verbietet. Die Gemeindegewässer von Rugell, Benden etc. seien alle von den Rheindämmen begrenzt. Wollte man das erwähnte Verbot einführen, so sei es den genannten Gemeinden unmöglich ihr Vieh zu weiden, und das wäre für dieselben ein empfindlicher Schaden.

Der f. Regierungskommissär erklärt hierauf, daß die Wurkommission schon längst den Viehtrieb auf und an Dämmen als nachtheilig bezeichnet habe; es zeige sich das namentlich auch an den Dammbauten der obigen Gemeinden. Ohne eine gesetzliche Bestimmung könne man aber diesem Uebelstande nicht begegnen.

Kind bestreitet, daß die Dämme jener 5 Gemeinden schlechter seien als anderwärts. Er habe im Gegentheil die Ansicht, daß die Dämme an Güte gewinnen, wenn sie das Vieh zusammentritt. Das sei auch die Ansicht vieler Gemeindebewohner. Es sei besser, man lasse diese Beschränkung fallen, man könne dafür die Gemeinden streng verpflichten, ihre Dämme immer in guter Ordnung zu erhalten.

Der Satz wird mit 8—7 Stimmen verworfen.

Auch S. 25 erregt viele Widersprüche. Dieser S. bestimmt, daß in allen Fällen, wo nicht durch Herkommen etc. etwas Anderes gilt, der Grundbesitzer die Zäune zu erstellen habe.

Mehrere Abgeordnete finden dies geradezu für ungerrecht und meinen, es sei die Pflicht desjenigen, der sein Vieh auf solchen Wegen zur Weide treibt, daß er die Zäune herstelle und die Bodenbesitzer vor Schaden bewahre. Hier gelte der Grundsatz: Wer den Nutzen hat, muß auch die Last tragen.

Dagegen bemerken andere, es sei eine hergebrachte Uebung, daß die Zäune vom Grundbesitzer erhalten würden. Ja, man könne in vielen Fällen sogar nachweisen, daß die Grundeigentümer diese Last vertragsmäßig gegen eine Entschädigung oder eine andere Wohlthat übernommen hätten. Wollte man nun diese Last vom Grund und Boden hinwegnehmen, so erlaube man sich gewaltsame Eingriffe ins Privatrecht.

Dieser Einwand wird gebilligt, so lange er altes Herkommen betrifft. Gewiß aber kann man das nicht einwenden, wo es sich um Zäune an neuen Wegen und Viehtriften handelt, wie z. B. bei der neuen Straße auf den Triesnerberg, sobald diese als Alpweg benützt wird. Der S. 25 würde viel richtiger sein, wenn man ihn umkehrt, so, daß in allen Fällen, wo nicht das Herkommen entscheidet dem Viehbesitzer die Zäunungslast obliegt.

Weil man sich über keine bestimmte Fassung dieses S. einigen kann, so wird die Beschlussfassung bis zu nächster Sitzung ausgelassen. Zu S. 27 beantragt Abg. Kessler einen Zusatz bezüglich auf das sogenannte „Strecken auf die Nachbargrundstücke.“ Bisher war das Strecken ein wahrer Zankapfel zwischen den Anrai-

nern. Einige verweigerten es, andere machten einen unvernünftigen Gebrauch davon. Früher war der 23. April, Georgi, der Zeitpunkt, bis wohin das Strecken geübt werden durfte. Diese Zeit erwies sich aber als unzureichend namentlich für Aermere, welche ihre Aecker nicht mit eigener „Mene“ bestellen können und es wurde der 1. Mai als Schlußtermin für die Ausübung des Streckrechtes angenommen. Hierbei fehlte es nicht an Gegnern dieses Rechtes. Es sprachen sich mehrere Abgeordnete dagegen aus, daß man diese Belastung des Bodens neuerdings durch ein Gesetz gleichsam „festnageln“ wolle. Durch dieses Recht werde die freie Benützung des Grund und Bodens vielfach gehemmt. Was hier noth thue, sei eine Regulirung der Feldwege.

In letzter Hinsicht wurde alsdann eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen und zwar folgenden Inhalts:

S. 28 Ziff. 3: Hat eine Güterlage die nöthigen Feldwege nicht, so kann eine Weg- und nöthigenfalls Güterregulirung durch Stimmenmehrheit der betheiligten Grundbesitzer beschlossen werden jedoch müssen die dafür Stimmenden überdies den größern Theil der in dieser Güterlage gelegenen Grundstücke besitzen. Die f. Regierung, welche die Leitung dieser Sache hat, entscheidet über die örtliche Ausdehnung der Maßregel und über die Beitragspflicht, wenn unter den Betheiligten eine Verständigung nicht erzielt wird.

Nach Beendigung dieser Berathungen erfolgte die Wahl der Finanzkommission:

Schädler, Kessler, Marrer, Wanger, Kirchthaler, und hierauf Schluß der Sitzung.

Rundschau.

Friede! — Die Waffen ruhen — die Federhelden haben jetzt das Wort. Sie sitzen in Wien, um mit dem friedebedürftigen, athemlosen Dänemark übereins zu kommen. Der preussische Herr v. Bismarck und der österreichische Herr v. Rechberg sind die Friedensapostel.

Man hat keinen guten Glauben an diese Apostel. Wir wissen, was es zu bedeuten hat, wenn Herren von solcher Denkart Arm in Arm gehen. Freilich, daß Oestreich und Preußen, die noch vor einem Jahre sich spinnenfeind waren, daß diese jetzt so freundlich zusammenstehen, das will vielen Leuten nicht in den Kopf. Es ist das übrigens auch kein Wunder. Aus demselben Grunde, aus dem die Ministerschaft der Herren Rechberg und Bismarck, die Möglichkeit ihrer Existenz begriffen wird, aus demselben begreift sich auch diese unerhörte Freundschaft. Es ist ein höheres, nie genanntes und dennoch allbekanntes Ding, das diese Staaten einigt, das in diesen Herren zu Fleisch und Bein geworden. Doch genug!

Preußen will Schleswig-Holstein von den Dänen abnehmen, um es so lange auf eigene Rechnung zu verwalten, bis es seine und Oestreichs Kriegskosten heraus hat, das ist so viel, als Schleswig-Holstein wird preussisch. Der Anfang ist damit gemacht worden, daß die Bundestruppen aus Rendsburg verdrängt wurden. Aller-